



BENUTZUNGSREGLEMENT

**für den Mehrzweckraum inkl. Küche (nachstehend MZR genannt)
im Obergeschoss des Garderobengebäudes der Sportanlage Rolli**
gültig ab 1. Januar 2013

Art. 1 Grundsatzbestimmungen

Das Benutzungsreglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Benutzungsgebühr ist bei Schlüsselübergabe des Mietobjekts **bar** zu entrichten. Bei Nichtbenutzung des Mietobjekts und bereits unterschriebenen Vertrages wird die Hälfte der Benutzungskosten verrechnet.

Art. 2 Zweckbestimmung

Der MZR der Sportanlage Rolli dient der Durchführung privater und öffentlicher, nicht kommerzieller Anlässe. Das Erheben von Eintrittsgeldern ist untersagt. Es dürfen nur Unkostenbeiträge erhoben werden. Reservationen sind frühzeitig an den FC Seuzach Postfach 19, 8472 Seuzach zu richten. (Telefon siehe www.fcseuzach.ch). Der Politischen Gemeinde Seuzach und dem FC Seuzach wird für ihre Veranstaltungen die erste Priorität eingeräumt. Ansonsten richten sich die Vermietungen nach dem Eingang der Reservationen.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Der Mieter ist gegenüber dem FC Seuzach für die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen verantwortlich, unabhängig davon, wie viele Personen den Raum mitbenutzen. Jugendliche unter 18 Jahren, Schulklassen und Kinder müssen in Begleitung Erwachsener oder verantwortlicher Leiter sein. Jugendliche Mieter müssen den Mietvertrag durch den gesetzlichen Vertreter oder durch den entsprechenden volljährigen verantwortlichen Leiter unterzeichnen lassen.

Art. 4 Vertragsobjekt

Der FC Seuzach überlässt dem Mieter den möblierten MZR der Sportanlage Rolli mit/ohne Küche, Besteck, Geschirr und Cheminée gegen entsprechende Gebühren, die im Anhang 1 "Benutzungsgebühren" geregelt sind. Es ist kein Treppenlift vorhanden. Der Zeitpunkt der Rückgabe des Objekts wird mit dem Haus-/Platzwart abgesprochen.

Art. 5 Haftung

Sämtliche Benutzer sind gehalten, das Gebäude, die Einrichtungen sowie die Umgebung mit Sorgfalt zu behandeln. Der Veranstalter bzw. Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Die Politische Gemeinde Seuzach als Eigentümerin hat das Gebäude gegen Feuer-, Elementar- und Wasserschaden versichert. Die der Gemeinde gehörende Fahrhabe ist gegen Feuer-, Elementar-, Einbruchdiebstahl- und Wasserschaden versichert. Weiter besteht im Rahmen der Gemeindehaftpflichtversicherung für die Politische Gemeinde Deckung als Werkeigentümerin. Der Vermieter übernimmt die Haftung gemäss OR Art. 58.



Der FC Seuzach übernimmt keine Haftung für Fahrzeuge, welche sich auf dem Parkplatz der Sportanlage Rolli oder bei grösseren Veranstaltungen auf den zusätzlich signalisierten Parkplätzen befinden.

Art. 6 Schliessungsstunde/Nachtruhe

Das Ende einer Veranstaltung ist auf spätestens 02.00 Uhr festzulegen. Allfällige Bewilligungen für die Verlängerung der Schliessungsstunde bei öffentlichen Veranstaltungen sind durch Zustellung einer Kopie des Mietvertrages durch den Mieter rechtzeitig beim Polizeivorstand der Gemeinde Seuzach einzuholen.

Ab 22.00 Uhr dürfen Nachbarn nicht mehr in ihrer Nachtruhe gestört werden und die Fenster sind geschlossen zu halten. Insbesondere das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist strikte verboten. Zuwiderhandelnde müssen mit einer Verzeigung rechnen.

Maximal zulässige Dezibelzahlen: Bis 24:00 Uhr = 93 dB / Ab 24:00 Uhr = 90 dB

Art. 7 An- und Wegfahrt / Parkierung

Die An- und Wegfahrt der motorisierten Veranstaltungsteilnehmer hat via der Signalisation **Sportanlagen Rolli** ab Winterthurerstrasse zu erfolgen. Sämtliche Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz beim Fussballplatz (P-Sportanlagen) oder bei grösseren Veranstaltungen auf den zusätzlich signalisierten Parkplätzen abzustellen. Dasselbe gilt auch für Lieferanten und die Veranstalter und Organisatoren des Anlasses. Es darf nur in Ausnahmefällen (Sanität, Behindertentransporte, Zulieferung) direkt vor das Garderobengebäude gefahren werden. Das Parkieren vor dem Garderobengebäude ist untersagt. Wird der Weg vom Mieter gekennzeichnet (z.B. Ballone), muss die Kennzeichnung nach der Veranstaltung vom Mieter wieder entfernt werden.

Art. 8 Reinigung / Übergabe

Der Mieter ist verpflichtet, alle Böden inkl. Vorraum und Treppenaufgang zu reinigen. Dabei ist besonders auf klebrige Stellen zu achten. Tische, Stühle, weiteres Mobiliar, Küche, Waschbecken und Cheminée (sofern benutzt) sowie die WC-Anlagen sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Die Endreinigung ist im Mietpreis enthalten und erfolgt durch den Vermieter.

Reparaturen und Aufräumarbeiten seitens des FC Seuzach werden dem Mieter nachträglich zum Regietarif in Rechnung gestellt. Zusätzliche Nachbearbeitungen werden dem Mieter zu den effektiven Kosten in Rechnung gestellt. (siehe Stundenansatz gemäss Anhang 1, Punkt 6). Über die Sauberkeit des MZR entscheidet der Haus-/Platzwart des FC Seuzach oder dessen Stellvertreter abschliessend.

Art. 9 Verweigerung der Vermietung

Bei unsachgemässer Benützung des MZR oder wenn die Benützer zu Klagen Anlass gegeben haben, kann der FC Seuzach eine weitere Vermietung ablehnen. Allfällige Beschwerden betreffend Vermietung sind an den FC Seuzach zu richten (siehe Art. 2). Dieser entscheidet abschliessend.



Art. 10 Speisen und Getränke

Bezüglich Verkauf von Speisen und Getränken sind die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Gastgewerbe zu beachten. Das Gesetz verbietet den Verkauf und die kostenlose

Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-jährige, Spirituosen, Aperitifs, und Alcopops an unter 18-jährige.

Art. 11 Abfall

Sämtlicher Abfall ist nach dem Ende der Veranstaltung in Kehrtrübsäcken im Container vor dem Gebäude zu deponieren. Zusätzliche Entsorgungskosten, welche dem FC Seuzach entstehen, werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt. Ansonsten sind die Entsorgungskosten in der Benützungsg Gebühr inbegriffen. Bei Veranstaltungen mit 100 oder mehr teilnehmenden Personen werden die Kosten für Abfallentsorgung durch den FC Seuzach separat in Rechnung gestellt.

Art. 12 Schlüsselübergabe

Der Zeitpunkt der Übernahme respektive Abgabe des Schlüssels wird mit dem Abwart des FC Seuzach abgesprochen. (siehe Art. 2)

Art. 13 Inkraftsetzung/Änderungen

Dieses Benützungsreglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft. Änderungen dieses Reglements können nur durch den FC Seuzach vorgenommen werden.

Genehmigt an der Vorstandssitzung des FC Seuzach vom 22. Januar 2013.

FC Seuzach

Präsident

Finanzchefin

Matthias Aepli

Stefanie Matzinger Badertscher